

Nicht streuen kann teuer werden

Wichtig für Hauseigentümer und Mieter:

Das müssen Sie bei Schnee und Eis tun

Wenn der Winter weite Teile des Landes fest in Griff hat, dann werden Schneeschippen und Streuen für viele zur Pflicht. Grundsätzlich ist der Eigentümer oder Vermieter für den Winterdienst verantwortlich. Er kann jedoch diese Aufgabe per Mietvertrag oder Hausordnung auf den Mieter übertragen. Doch selbst dann bleibt der Vermieter mitverantwortlich und muss durch Stichproben die Räum- und Streueinsätze kontrollieren. Es muss jedoch nicht der gesamte Bürgersteig von Schnee und Eis befreit werden. Es reicht in der Regel, wenn ein Streifen von 1,00 bis 1,20 Meter Breite geräumt ist, so dass zwei Fußgänger aneinander vorbei kommen. Auf dem Grundstück muss neben dem Haupteingang auch der Weg zu den Mülltonnen und Stellplätzen oder Garagen bei Mehrfamilienhäusern frei sein. Als Faustregel gilt: Streuen ist wichtiger als fegen. Dabei sind Granulat oder Sand im Interesse der Umwelt erste Wahl. In vielen Städten und Gemeinden ist Streusalz für Privatleute sogar verboten. Wenn es nachts schneit, muss sich niemand vor sieben Uhr morgens oder nach 20 Uhr mit der Schneeschippe in die Kälte wagen. Ausnahmen gelten etwa für Gastwirte, die während ihrer Öffnungszeiten immer für freie Wege sorgen müssen.

Stürzt ein Fußgänger auf einem nicht geräumten Gehweg und verletzt sich, kann sich seine Krankenversicherung das Geld für die Behandlung von säumigen Streupflichtigen zurückholen. Zudem können Schmerzensgeldforderungen des Verletzten drohen.

Die private Haftpflichtversicherung (Mieter und Besitzer eines Einfamilienhauses) oder die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (Besitzer von Mehrfamilienhäusern und/oder Gewerbeobjekte) bieten hierfür Versicherungsschutz.

Vereinbaren Sie aber bitte ausreichende Deckungssummen.

(Stand 2006-02)